



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Januar 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/056), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2018 (AB UBT 2018/065), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „Aufgaben“ der Passus „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHSchG“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschluss aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und der Passus „der Abs. 2 bis 4“ wird durch den Passus „des Abs. 2“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und der Passus „Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes“ wird gestrichen
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Schriftliche und mündliche“ gestrichen.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
7. In § 16 Abs. 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:
„²Wird im Anhang 1 bei den Modulen eine Notengewichtung angegeben, so errechnet sich die Modulnote entsprechend dieser Angabe.“
8. In § 17 Abs. 4 Satz 3 wird die Ziffer „8“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb der Fristen des § 18 mehrmals wiederholt werden.“

- b) Abs. 2 wird gestrichen und der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“
 - d) Abs. 5 wird zu Abs. 4.
10. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
11. In § 23 wird Abs. 5 wie folgt angefügt:
- „(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“
12. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Modulbereich Material- und Ingenieurwissenschaften wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Modulzeile „MW Metallische Werkstoffe“ wird in der fünften Spalte der Passus „(60 min)“ durch den Passus „(90 min) oder Teilprüfungen zu MW1 (schriftlich, 45 min, 50 %) und MW2 (schriftlich, 45 min, 50 %)“ ersetzt.
 - bb) In der Modulzeile „SA Simulation und Analytik“ wird die fünfte Spalte durch den Passus „oder Teilprüfungen zu SA1 (schriftlich, 45 min, 60 %) und SA2 (schriftlich, 45 min, 40 %)“ ergänzt.
 - cc) In der Modulzeile „WT Werkstofftechnologie“ wird in der fünften Spalte der Passus „Schriftliche Prüfung (120 min, 100 %) oder Teilprüfung 60 min WT1 (45 %)

und 60 min WT2 (55 %)“ durch den Passus „Portfolioprfung: schriftliche Prüfung zu WT1 (60 min, 45 %), schriftliche Prüfung zu WT2 (60 min, 33 %), benotetes mündliches Referat zu WT2 (15 min, 22 %)“ ersetzt.

b) Im Modulbereich Materialwissenschaftliche Schwerpunkte wird in der Modulzeile „MS3 Schwerpunkt Hochtemperatur-Werkstoffe“ in der fünften Spalte der Passus „45 min MS3a-c (mündlich, 60 %)“ durch den Passus „30 min MS3a+c (mündlich, 40 %) und 20 min MS3b (mündlich, 20 %)“ ersetzt.

c) Der Wahlpflichtbereich wird wie folgt geändert:

aa) In der Modulzeile „AK Werkstoffe und Technologien für Abgasnachbehandlung und Katalyse“ wird in der fünften Spalte der Passus „Mündliche Prüfung (30 min)“ durch den Passus „Portfolioprfung: mündliche Prüfung zu AK1 (20 min, 60 %) und mündliche Prüfung zu AK2 (20 min, 40 %)“ ersetzt.

bb) Nach der Modulzeile „BI Biomaterialien Praktikum“ wird folgende Zeile eingefügt:

„DP	3D Druck von Polymeren	4	5	Schriftliche Prüfung (60 min)“
-----	------------------------	---	---	--------------------------------

cc) Nach der Modulzeile „FB Forschungsmodul Biomaterialien“ wird folgende Zeile eingefügt:

„FEE	Forschungsmodul Elektrochemische Energietechnologien	5	5	Wissenschaftliche Abschlussdokumentation“
------	--	---	---	---

dd) Nach der Modulzeile „FG Forschungsmodul Gefügesimulation“ wird folgende Zeile eingefügt:

„FGL	Forschungsmodul Glas	5	5	Wissenschaftliche Abschlussdokumentation“
------	----------------------	---	---	---

ee) Nach der Modulzeile „FT Fügetechniken im Automobilbau“ wird folgende Zeile eingefügt:

„FTP	Forschungsmodul Thermoprozesstechnik	5	5	Wissenschaftliche Abschlussdokumentation“
------	--------------------------------------	---	---	---

ff) Nach der Modulzeile „WS Werkstoffe für elektrische Speicher und Wandler“ wird folgende Zeile eingefügt:

„WTP	Werkstoffe in der Thermoprozesstechnik	4	5	Schriftliche Prüfung (60 min)“
------	--	---	---	--------------------------------

13. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2: Zugang zum Studium, Qualifikation

Ein im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser das Bestehen von Prüfungsleistungen umfasst, die folgenden Prüfungsleistungen eines wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs Materialwissenschaft und Werkstofftechnik gleichwertig sind und keine wesentliche Unterschiede bestehen:

- Mathematik und Numerische Mathematik: 20 LP
- Technische Mechanik I: 6 LP
- Chemie für Ingenieure: 4 LP
- Konstruktionslehre: 5 LP
- Experimentalphysik für Ingenieure I: 4 LP
- Elektrotechnik: 5 LP
- Aufbau und Eigenschaften von Polymeren: 3 LP
- Aufbau und Eigenschaften von Metallen: 3 LP
- Aufbau und Eigenschaften von Keramiken: 3 LP

§ 2

Diese Satzung tritt am 11. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Dezember 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. Januar 2020, Az. A 3396/2 - I/1a.

Bayreuth, 10. Januar 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Januar 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 10. Januar 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Januar 2020.